

# Freunde der Grundschule Innenstadt e.V.

---

*Satzung in der Fassung vom 5.11.2019 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung*

## ***1. Name und Sitz des Vereins***

---

Der Verein führt den Namen "Freunde der Grundschule Innenstadt e.V."

Der Sitz des Vereins ist in der Schulstraße 8, 65428 Rüsselsheim am Main. Der Verein ist im Vereinsregister am Registergericht Darmstadt unter VR 80545 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## ***2. Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit***

---

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Grundschule Innenstadt in Rüsselsheim am Main unter besonderer Berücksichtigung der Integration ausländischer Kinder.

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 2.3.1 Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- 2.3.2 Unterstützung der Aktivitäten von Arbeitsgemeinschaften und schulischen Sportgruppen
- 2.3.3 Unterstützung von schulischen Gremien und Elterninitiativen
- 2.3.4. Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien
- 2.3.5. Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. Medien für die Schülerbibliothek
- 2.3.6. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- 2.3.7. Öffentlichkeitsarbeit.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen gemäß Ziffer 8 dieser Satzung verwendet.

## ***3. Verwendung von Vereinsmitteln***

---

Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die von dem Verein aufgebrauchten Mittel sollen nicht für Aufgaben verwendet werden, die üblicherweise vom Schulträger wahrzunehmen sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **4. Mitgliedschaft**

---

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Grundschule Innenstadt verbunden fühlt und deren pädagogischen Aufgaben fördern möchte. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags wird der Antragsteller schriftlich informiert, eine Angabe der Ablehnungsgründe ist nicht erforderlich.

#### **5. Mitgliedsbeitrag**

---

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden. Über die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.

#### **6. Ende der Mitgliedschaft**

---

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit Monatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss darf nur darauf gestützt werden, dass das auszuschließende Mitglied schuldhaft den Zielen des Vereins grob zuwider gehandelt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zweimalig mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr ihre eingezahlten Mitgliedsbeiträge und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **7. Organe des Vereins**

##### **7.1 Mitgliederversammlung**

---

###### **Einberufung:**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-

Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Dies muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder es schriftlich verlangen. Es ist dem Vorstand unbenommen, die Mitgliederversammlung zusätzlich auch auf anderem Weg anzukündigen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- I. Jahresbericht des/der Vorsitzenden.
- II. Bericht des/der Kassenwarts(in)
- IV. Bericht der Kassenprüfer
- V. Entlastung des Vorstandes
- VI. Neuwahlen
- VII. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen.

### **Beschlussfassung:**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Der Bericht des/der Vorsitzenden, des/der Kassenwarts(in) und der Kassenprüfer erfolgt mündlich, ein schriftlicher Bericht ist dem Protokoll beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr, wobei ein Kassenprüfer dem Kollegium der Grundschule Innenstadt angehören soll.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## 7.2 Vorstand

---

### **Zusammensetzung und Aussenvertretung:**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Schulleitung der Grundschule Innenstadt hat zur Meidung von Interessenskonflikten kein Amt im Vorstand.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. **Es gilt das Vieraugenprinzip, jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.**

Der Vorstand wird für ein Jahr, gerechnet von der Wahl an, durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **Beschlussfassung:**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Schulleitung wird zu den Vorstandssitzungen geladen und angehört, es besteht jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand wird bei der Meinungsbildung die Beiträge der Schulleitung angemessen berücksichtigen.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### 8. Auflösung des Vereins, Aufhebung, Vermögensverwendung

---

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle einer Auflösung geht das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Schulträger, mit der Auflage, gemäß § 525 BGB ("Schenkung unter Auflage") die Mittel ausschließlich für die Zwecke der Grundschule Innenstadt im Sinne §§ 2, 3 dieser Satzung zu verwenden.

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ebenfalls an den Schulträger, mit der Auflage, gemäß § 525 BGB ("Schenkung unter Auflage") die Mittel ausschließlich für die Zwecke der Grundschule Innenstadt im Sinne §§ 2, 3 dieser Satzung zu verwenden; gleiches gilt für Vermögensverwendung im Fall der Aufhebung des Vereins.